

Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG



EINGANG
20. Mai 2011
RA KOCH

Az.: 5 A 94/10

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Hannover,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Koch und Kollegen,
Hohenzollernstr. 25, 30161 Hannover, - Ko 115/2009 -

g e g e n

das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
- Außenstelle Lüneburg -,
Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg,

Beklagter,

Streitgegenstand: Wiederholungsprüfung,

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 11. Mai 2011 durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts von Alten, die Richterin am Verwaltungsgericht Minnich, die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Thorn-Christoph sowie die ehrenamtlichen Richter Pflüging und Sest für Recht erkannt:



Der Bescheid des Beklagten vom 22. Mai 2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. September 2009 wird aufgehoben. Der Beklagte wird verpflichtet, den Kläger zur Wiederholung der Abschlussprüfung in der Weiterbildung "Fachkraft für Leitungsaufgaben in der Pflege" zuzulassen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen das Nichtbestehen der Abschlussprüfung in der Weiterbildung zur "Fachkraft für Leitungsaufgaben in der Pflege".

Der Kläger ist Altenpfleger. Er absolvierte eine Weiterbildung zur "Fachkraft für Leitungsaufgaben in der Pflege" bei dem Institut

- mit

dem Ziel, eine Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung "Fachkraft für Leitungsaufgaben in der Pflege" zu erwerben. Die Weiterbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung ab, die aus einem schriftlichen, einem mündlichen Teil und einer Facharbeit besteht. Die Facharbeit des Klägers wurde mit "sehr gut (1)" bewertet, die Abschlussklausur vom 28. November 2008 und die mündliche Prüfung wurden jeweils mit "mangelhaft (5)" bewertet.

Die Wiederholung der schriftlichen Prüfung des Klägers fand am 27. April 2009 statt. Die Leistungen bei der Wiederholungsprüfung wurden mit "ungenügend (6)" bewertet. Für die schriftliche Prüfung war dem Beklagten der zunächst für die Klausur am 28. November 2008 vorgeschlagene aber nicht ausgewählte Klausurvorschlag (Vorschlag Nr. 1) übersandt worden. Bei der Bewertung lag den Mitgliedern des Prüfungsausschusses der von dem Deutschen Berufsverband für Pflegeberufe zum Fragenkatalog erarbeitete schriftliche "Erwartungshorizont" vor.

Nachdem der Kläger von einem Mitglied des Prüfungsausschusses (der Leiterin der Weiterbildung) bereits informiert worden war, teilte der Beklagte ihm mit Bescheid vom 22. Mai 2009 mit, dass seine Leistungen bei der Wiederholungsprüfung am 27. April 2009 im schriftlichen Teil mit "ungenügend" bewertet worden seien. Da die Prüfung damit nicht bestanden sei, habe der Kläger die mündliche Prüfung nicht mehr ablegen müssen. Die Prüfung sei endgültig nicht bestanden.

Am 29. Mai 2009 legte der Kläger dagegen Widerspruch ein. Er machte geltend, die Prüfungsbedingungen seien nicht angemessen gewesen, er sei der einzige Kandidat der Wiederholungsprüfung gewesen. Die Klausur sei im persönlichen Büro der Leiterin der Weiterbildung in beengten räumlichen Verhältnissen geschrieben worden, es sei von ihm als störend empfunden worden, dass während der Dauer der Klausur im Zimmer von der Leiterin der Weiterbildung nebenher Büroarbeiten erledigt worden seien. Er habe das vergeblich beanstandet.

Darüber hinaus habe der mit dem Klausurvorschlag übersandte "Erwartungshorizont" Antworten sowie eine genaue Punktvorgabe für jede einzelne Antwort enthalten. Die darin enthaltenen Vorgaben seien rechtswidrig, weil sie den Beurteilungsspielraum der Klausurkorrekturen unzulässig eingeschränkt hätten. Abweichende Lösungen des Kandidaten hätten somit unberücksichtigt bleiben müssen. Das gesamte Lösungsschema sei so angelegt gewesen, dass die individuellen Lösungen des Kandidaten nur auf das Vorhandensein der vorgegebenen Musterantworten hin untersucht worden seien. Für die Möglichkeit zusätzlicher Lösungen sei nichts ersichtlich gewesen. Die Verwendung von Musterlösungen sei zu beanstanden, weil die Rechtmäßigkeit der Bewertung von Prüfungsleistungen eine selbständige, eigenverantwortliche und nur dem Wissen und Gewissen verpflichtete Bewertungsentscheidung des Prüfers voraussetze, die auf einer persönlichen, unmittelbaren und vollständigen Kenntnisnahme der Prüfungsleistungen beruhe. Davon könne hier nicht ausgegangen werden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 29. September 2009 wies der Beklagte den Widerspruch nach Einholung von Stellungnahmen der Prüfer als unbegründet zurück. Er führte aus, die Fachprüfer hätten zur Bewertung der Wiederholungsklausur Stellung genommen und seien auch unter Berücksichtigung der Begründung des Widerspruchs nicht zu einer anderen Beurteilung gekommen. Prüfungsentscheidungen seien nur beschränkt überprüfbar. Die Aufsichtsarbeiten in Niedersachsen würden für alle Prüflinge von ihm ausgewählt, Musterlösungen bzw. ein Erwartungshorizont seien stets vorhanden, daher sei unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsprinzips eine Aufsichtsarbeit ohne Musterlösung nicht zulässig. Das Ermessen der Prüfer sei dadurch nicht eingeschränkt.

Am 13. Oktober 2009 hat der Kläger beim Verwaltungsgericht Hannover Klage erhoben. Dieses hat sich mit Beschluss vom 2. September 2010 für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das erkennende Gericht verwiesen.

Der Kläger macht ergänzend zu seinem bisherigen Vorbringen geltend, es bestünden bereits erhebliche Zweifel an der Rechtswirksamkeit der für die Prüfung maßgeblichen Verordnung. Dem Landesgesetzgeber fehle die Kompetenz für den Erlass von Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften in den Gesundheitsfachberufen. Das ergebe sich auch unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Oktober 2002



(Az: 2 BvF 1/01). Danach sei die Kompetenz zur Regelung des Zugangs zu den Heilberufen und damit zum Beruf des Altenpflegers Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung. Der Bund habe durch Erlass des Altenpflegegesetzes und durch Erlass der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers seine Gesetzgebungskompetenz ausgeübt. Zwar seien darin keine Regelungen über die Weiterbildung in den Gesundheitsberufen enthalten und diese bisher von den Ländern geschaffen worden, nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sei aber für diesen Bereich ebenfalls eine bundeseinheitliche Regelung zu fordern. Er dürfe nicht aufgrund einer nichtigen Prüfungsordnung vom Zugang zu Leitungsfunktionen ausgeschlossen werden.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 22. Mai 2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. September 2009 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, den Kläger zur Wiederholung der Abschlussprüfung in der Weiterbildung "Fachkraft für Leitungsaufgaben in der Pflege" zuzulassen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er weist darauf hin, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf Berufsbezeichnungen, Weiterbildung und Fortbildung in Gesundheitsfachberufen nicht zur Unwirksamkeit der Verordnung führe. Nach dem Gesetz über Berufsbezeichnungen, Weiterbildung und Fortbildung in Gesundheitsfachberufen vom 20. Februar 2009 sei eine Verordnungsermächtigung für diesen Bereich vorgesehen. Die Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Durchführung der Wiederholungsprüfung sei nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Benotung durch die Fachprüfer seien nicht ersichtlich. Insbesondere die prüfungsspezifischen Wertungen und die "Letztentscheidungskompetenz" seien den Prüfern überlassen geblieben, die Verwendung einer Musterlösung insgesamt nicht zu beanstanden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten und die Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist auch begründet. Der Bescheid des Beklagten vom 22. Mai 2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. September 2009 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Entscheidung, die Wiederholungsprüfung des Klägers vom 27. April 2009 im schriftlichen Teil mit "ungenügend (6)" zu bewerten und damit die Abschlussprüfung in der Weiterbildung zur "Fachkraft für Leitungsaufgaben in der Pflege" endgültig als nicht bestanden zu bestätigen, ist aus formalen Gründen fehlerhaft und aufzuheben.

Die im maßgeblichen Zeitpunkt der Durchführung der Wiederholungsprüfung der schriftlichen Prüfung am 27. April 2009 geltenden Bestimmungen betreffend die Abschlussprüfung zur „Fachkraft für Leitungsaufgaben in der Pflege“ ergeben sich aus der Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom 18. März 2002 (Nds. GVBI S. 86), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBI S. 586), - im Folgenden: VO -. Diese Verordnung ist aufgrund § 4 des Gesetzes über Berufsbezeichnungen und die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom 16. Dezember 1999 (Nds. GVBI S. 426), geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBI S. 701), - im Folgenden: Berufsbezeichnungs- und Weiterbildungsg - ergangen. Danach trifft das Fachministerium durch Verordnung Regelungen über (1.) die staatlichen Abschlussprüfungen, (2.) die Weiterbildungsbezeichnungen, (3.) die Zugangsvoraussetzungen für die Weiterbildungslehrgänge, (4.) Inhalt, Dauer und Ausgestaltung der Weiterbildungen einschließlich der Prüfung, (5.) die Anrechnung anderer Weiterbildungen im Umfang ihrer Gleichwertigkeit, (6.) die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung von Weiterbildungsstätten. Das die Verordnungsermächtigung enthaltende Gesetz war allerdings mit Wirkung zum 27. Februar 2009 gemäß Art. 4 des Gesetzes zur Neuordnung von Vorschriften über Berufsbezeichnungen, Weiterbildungen und Fortbildungen in Gesundheitsfachberufen vom 22. Februar 2009 (Nds. GVBI S. 25) - im Folgenden: Gesundheitsfachberufegesetz - aufgehoben worden. Dieser Umstand steht der Wirksamkeit der bereits im Jahr 2002 erlassenen Rechtsverordnung jedoch nicht entgegen, weil es grundsätzlich ausreicht, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung eine wirksame Ermächtigung vorliegt. Trotz der Abhängigkeit der Verordnung vom Gesetz tritt sie nicht automatisch außer Kraft, wenn die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage wegfällt (BVerfG, Beschl. v. 10.05.1988 - 1 BvR 482/84, 1 BvR 1166/85 - BVerwGE 78, 179; Bryde in: von Münch/Kunig, GG Kommentar, Bd. 3, 5. Aufl. 2003, Art. 80 Rdnr. 5 a m.w.N.). Das gilt zwar nur dann, wenn die Rechtsverordnung ohne ihre gesetzliche Grundlage eine sinnvolle Regelung darstellt und nicht der neuen Gesetzeslage widerspricht. Davon ist hier aber auszugehen, weil § 8 Abs. 2 des Gesundheitsfachberufegesetzes ebenfalls eine Verordnungsermächtigung für Regelungen über die Zugangsvoraussetzungen für Weiterbildungen, Inhalt, Dauer und Ausgestaltung der Weiterbildungen einschließlich der Prüfung und die Anrechnung anderer Weiterbildungen im Umfang ihrer Gleichwertigkeit enthält. Die darauf beruhende Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Weiterbildung in



Gesundheitsfachberufen vom 5. Mai 2010 ist erst nach Durchführung der Prüfung in Kraft getreten und somit hier nicht anwendbar.

Die danach maßgebliche Verordnung ist wirksam. Es hat nicht an der erforderlichen Kompetenz des Landes Niedersachsen zum Erlass der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften gefehlt. Gemäß Art. 70 Abs. 1 GG haben die Länder das Recht der Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. Der hier fragliche Regelungsgegenstand unterfällt nicht der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes nach Art. 73 GG. Im Bereich der sogenannten konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat (Art. 72 Abs. 1 GG). Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG unter anderem auf die Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe. Die hier in Frage stehenden Regelungen über Berufsbezeichnungen und die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen betreffen jedoch nicht die Zulassung zu anderen Heilberufen i.S. des Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG. Sie enthalten keine Bestimmungen, die sich unmittelbar auf die Berufsaufnahme, also auf die Befugnis zur Ausübung des fraglichen Berufes, beziehen. Damit unterfallen sie nicht den von Nr. 19 erfassten Regelungen (vgl. Kunig in: von Münch/Kunig, a.a.O., Art. 74 Rn. 91 m.w.N.).

Etwas anders ergibt sich auch nicht aus der vom Kläger angegebenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Urt. v. 24.10.2002 - 2 BvF 1/01 - BVerfGE 106, 62), in der das Gericht die Gesetzgebungskompetenz des Bundes hinsichtlich der Regelungen über die Berufsausübung der Altenpflegerinnen und Altenpfleger bejaht hat. Es hat darin ausdrücklich ausgeführt, dass dem Bund nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG nur die Kompetenz verliehen ist, die „Zulassung“ zu ärztlichen und anderen Heilberufen gesetzlich festzulegen, während bloß ausgestaltende Regelungen der Berufsübung nicht darunter fallen. Soweit der bloße Bezeichnungsschutz keinen zulassungsrelevanten Bezug habe, sei er von Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG nicht erfasst. Wirke sich der Bezeichnungsschutz auf die Befugnis zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten dadurch aus, dass andere, die Berufsausübung regelnde Vorschriften auf die geschützte Berufsbezeichnung Bezug nehmen und die Berufsausübung denen vorbehalten, die diese Bezeichnung führen dürfen, so sei im Bereich dieser Normen die Berufsausübung mittelbar erlaubnispflichtig. Die Kombination von Bezeichnungsschutz und korrespondierender Tätigkeitsbeschränkung wirke als Zulassungsregelung.

Im Hinblick auf die hier fragliche Weiterbildungsbezeichnung "Fachkraft für Leitungsaufgaben in der Pflege" sind diese Voraussetzungen nicht gegeben. Der Zugang zur Weiterbildung für verantwortliche Leitungsaufgaben setzt staatlich anerkannte Berufsbezeichnungen wie beispielsweise die des Altenpflegers, der Altenpflegerin oder der Hebamme voraus. § 2 des Berufsbezeichnungs- und Weiterbildungsgesetzes stellt insoweit klar, dass das Führen der durch Verordnung nach § 4 geregelten Weiterbildungsbezeichnung einer Erlaubnis bedarf. Der Zugang zu bestimmten Berufen ist damit nicht grundsätzlich geregelt.

Dass bei der Besetzung von Leitungspositionen in Pflegeberufen möglicherweise Zusatzqualifikationen erforderlich sind und der Bewerberkreis auf Personen beschränkt wird, welche die Weiterbildungsbezeichnung führen dürfen, steht dem nicht entgegen. Das macht den Bezeichnungsschutz noch nicht gleichzeitig zu einer Zulassungsregelung zu einem bestimmten Beruf. Insoweit ist die Berufsausübung betroffen.

Bedenken gegen die Wirksamkeit der Verordnung im Übrigen bestehen nicht.

Die Bewertung der Leistungen des Klägers im schriftlichen Teil der Wiederholungsprüfung als "ungenügend" und die darauf beruhende Bestätigung des endgültigen Nichtbestehens der Prüfung haben aus anderen Gründen keinen Bestand.

Bei Prüfungsentscheidungen ist die verwaltungsgerichtliche Kontrolle im Bereich fachlich-wissenschaftlicher und pädagogischer Einschätzungen und Bewertungen eingeschränkt und beschränkt sich zunächst darauf, ob das zugrundeliegende Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Im Hinblick auf das Prüfungsverfahren kommt Art. 3 Abs. 1 GG besondere Bedeutung zu. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit müssen für vergleichbare Prüflinge soweit wie möglich vergleichbare Prüfungsbedingungen und Bewertungskriterien gelten. Eine verfahrensfehlerhaft zustande gekommene oder inhaltlich fehlerhaft bewertete Prüfung muss daher ganz oder teilweise wiederholt werden, wenn und soweit auf andere Weise eine zuverlässige Bewertungsgrundlage für die erneut zu treffende Prüfungsentscheidung nicht zu erlangen ist (BVerwG, Beschl. v. 11.04.1996 - 6 B 13.96 - DVBl. 1996, 997).

Die Entscheidung über die Wiederholungsprüfung des Klägers ist fehlerhaft, weil das Prüfungsverfahren nicht gemäß den Bestimmungen der Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen durchgeführt worden ist und sich das auf das Prüfungsergebnis ausgewirkt haben kann.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nds. Gesundheitsfachberufegesetz bedarf einer Erlaubnis, wer eine Weiterbildungsbezeichnung führen will (vgl. auch § 2 Berufsbezeichnungs- und Weiterbildungsgesetz). Eine solche Erlaubnis erhält gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 Nds. Gesundheitsfachberufegesetz wer eine Weiterbildung an einer niedersächsischen staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte mit einer staatlichen Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat. Die Bezeichnung "Fachkraft für Leitungsaufgaben in der Pflege" ist gemäß § 1 Nr. 7 VO eine geschützte Weiterbildungsbezeichnung. Die Durchführung der Weiterbildung erfolgt durch gemäß § 4 VO anerkannte Weiterbildungsstätten und schließt gemäß § 6 Abs. 1 VO mit der staatlichen Prüfung ab. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen (§ 14 Satz 1 VO). Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil sowie nach Maßgabe der Anlage 1 aus einer Facharbeit oder einer praktischen Prüfung. Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 VO besteht die schriftliche Prüfung aus einer Aufsichtsarbeit. Die Aufgabe und die zulässigen Hilfsmittel werden von dem Landesamt für



Soziales, Jugend und Familie aus zwei Vorschlägen der Leitung der Weiterbildung ausgewählt (§ 10 Abs. 2 Satz 3 VO).

§ 10 Abs. 2 Satz 3 VO ist bei der Wiederholungsprüfung des Klägers nicht beachtet worden. Ausweislich der vom Beklagten vorgelegten Unterlagen hat die Leiterin der Weiterbildungsstätte dem Beklagten die Unterlagen zur Wiederholungsprüfung des Klägers unter dem 27. Februar 2009 übersandt. Sie wies in dem Schreiben darauf hin, für die Klausur werde "wie bereits telefonisch besprochen" der zweite Vorschlag verwendet. Dieser war dem Schreiben in der Anlage beigelegt. Es handelte sich um den nicht ausgewählten Vorschlag Nr. 1 für die schriftliche Prüfung, die am 28. November 2008 durchgeführt worden war. Die Vertreterin des Beklagten hat diese Verfahrensweise in der mündlichen Verhandlung bestätigt und ausgeführt, das Verfahren beruhe auf einer mit den Weiterbildungseinrichtungen getroffenen Vereinbarung. Danach werde im Falle von schriftlichen Wiederholungsprüfungen regelmäßig der zuvor nicht ausgewählte Klausurvorschlag als Aufgabe verwendet. Dieses Vorgehen habe sich als in hohem Maße praktikabel erwiesen und trage dem Grundsatz der Chancengleichheit ausreichend Rechnung. Es liege damit auch bei der Wiederholungsprüfung eine Auswahlentscheidung des Beklagten vor, weil mit der Auswahlentscheidung für die (Erst-) Prüfung bereits eine Auswahlentscheidung für die Wiederholungsprüfung getroffen werde.

Das entspricht nicht den Vorgaben der maßgeblichen Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen. Für die Durchführung von Wiederholungsprüfungen sind unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit grundsätzlich dieselben Verfahrensvorschriften zu beachten, wie für die erste Prüfung. Erhält ein Kandidat die Möglichkeit, die Prüfung zu wiederholen, so können keine anderen Regeln oder Maßstäbe gelten. Anderenfalls wäre die Chancengleichheit zwischen Prüflingen, die sich erstmalig der Prüfung unterziehen und Wiederholern nicht gewahrt. Somit hätten nach § 10 Abs. 2 Satz 3 VO dem Beklagten auch im Fall der Wiederholung des schriftlichen Teils der Prüfung von der Leitung der Weiterbildung zwei Vorschläge übersandt werden müssen, von denen der Beklagte einen hätte auswählen müssen. Der Beklagte hat aber eine Auswahl im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 3 VO nicht getroffen, sondern lediglich eine von der Leitung der Weiterbildung vorgeschlagene Aufgabe akzeptiert.

Die vorgetragene Absprache führt nicht zu einer abweichenden Beurteilung. Die Auswahl zwischen zwei Aufgabenvorschlägen ist nach der VO ausnahmslos vorgeschrieben. Eine Auswahlentscheidung für einen Vorschlag beinhaltet nicht gleichzeitig eine weitere Auswahlentscheidung für den anderen Vorschlag, weil nur dieser übrig bleibt und es daher an der erforderlichen Auswahl fehlt. Zudem wird eine Entscheidung für eine Aufgabe einer Wiederholungsprüfung bei der Auswahlentscheidung gerade noch nicht getroffen, weil zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht, ob eine Wiederholungsprüfung überhaupt notwendig wird. Die Kammer verkennt nicht, dass die zwischen dem Beklagten und den Weiterbildungsstätten getroffene Vereinbarung weniger aufwändig ist und sich in der Praxis bewährt haben mag, eine derartige Vereinbarung kann aber die Bestimmungen der Verordnung zum Prüfungsverfahren nicht außer Kraft setzen. Die Einhaltung des danach vorge-



sehenen Verfahrens ist aus den oben dargelegten Gründen keine bloße Formsache. Die in § 10 Abs. 2 Satz 3 VO vorgeschriebene Verfahrensweise soll verhindern, dass die Weiterbildungsstätte, welche bereits die Weiterbildung von Kandidaten durchgeführt hat, bereits vor der schriftlichen (Wiederholungs-) Prüfung die Aufgabenstellung der Prüfungsaufgabe kennt. Auf diese Weise wird die Möglichkeit unzulässiger Einflussnahme auf das Prüfungsergebnis reduziert und dem Prinzip der Chancengleichheit Rechnung getragen.

Der Verstoß gegen diese Vorschrift führt zur Fehlerhaftigkeit des Verfahrens. Es handelt sich auch um einen wesentlichen Verfahrensverstoß (vgl. dazu BVerwG, Beschl. v. 11.04.1996 - 6.B 13.96 - DVBl. 1996, 997). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Kläger eine andere Aufgabe in der schriftlichen Prüfung besser bewältigt hätte und seine Leistungen dementsprechend besser beurteilt worden wären. Das hätte Einfluss auf das Prüfungsergebnis gehabt. Auf die Frage, ob unter Berücksichtigung der Ergebnisse im schriftlichen Teil "ungenügend (6)" und in der ersten Prüfung "mangelhaft (5)", viel für diese Annahme spricht, kommt es nicht an. Nach den oben gemachten Ausführungen kommt danach allein die Aufhebung der Prüfungsentscheidung in Betracht.

Auf den Antrag des Klägers, zur Wiederholungsprüfung zugelassen zu werden, ist er gemäß § 14 Satz 2 VO zuzulassen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Gründe, die Berufung nach § 124 a VwGO i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 VwGO zuzulassen, liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung